Anmerkungen Safe Sport e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (10.12.2025)

§ 4 Voraussetzungen der Förderung

Der Grundgedanke des § 4, Integritätsanforderungen als Fördervoraussetzungen zu verankern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die aktuelle Fassung bleibt jedoch in ihrer Operationalisierung zu unbestimmt. Die Formulierung, ein Fördernehmer müsse „entschieden gegen interpersonale Gewalt vorgehen", ist nicht überprüfbar und trägt das in § 1 formulierte Schutzziel nur unzureichend.

Es sollte daher geprüft werden, § 4 Abs. 1 durch eine klare und überprüfbare Anforderung zu ergänzen, etwa:

„...ein Safe-Sport-Regelwerk auf Grundlage des Safe-Sport-Codes des DOSB oder eines vergleichbaren Regelwerks mit gleichwertigem Schutzniveau wirksam implementiert und alle in seinem Wirkungskreis tätigen natürlichen und juristischen Personen daran bindet."

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standards bedarf einer unabhängigen Stelle. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit erscheint es sachgerecht, diese Aufgabe dem künftigen Zentrum für Safe Sport (ZfSS) zu übertragen. Eine interne Selbstprüfung innerhalb des organisierten Sports wäre angesichts der strukturellen Abhängigkeiten nicht ausreichend.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Konsequenzen ist sicherzustellen, dass Förderstopps aufgrund verbandlicher Versäumnisse nicht zu Lasten der Athlet:innen gehen.

§ 6 – Förderung von Athletinnen und Athleten

Die geplante Stärkung der individuellen Förderung ist zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf adressiert jedoch bislang vor allem sportspezifische Bedarfe und lässt außer Betracht, dass Athlet:innen regelmäßig Risiken ausgesetzt sind, die aus strukturellen Schwächen von Verbänden oder Förderstrukturen resultieren. Werden Fördermittel aufgrund verbandlicher Versäumnisse ausgesetzt, betrifft dies faktisch Athlet:innen, die für diese Defizite nicht verantwortlich sind.

Es sollte daher erwogen werden, § 6 um einen Mechanismus zu ergänzen, der sicherstellt, dass Athlet:innen in Fällen von Förderunterbrechungen nicht unverschuldet benachteiligt werden. Dies kann durch Übergangsregelungen oder ein zeitlich befristetes Auffanginstrument erfolgen.

Ein individuell abrufbares Unterstützungsbudget könnte ergänzend als kurzfristiges Sicherungsinstrument dienen, wenn Athlet:innen aufgrund struktureller Probleme in Verbänden ihren Trainings- oder Wettkampfbetrieb nicht verlässlich fortsetzen können.

Um eine tragfähige Absicherung der Athlet:innen sicherzustellen, sollte geprüft werden, ob das erforderliche Mindestschutzniveau im SpoFöG selbst oder – sofern dies

kompetenz- oder haushaltsrechtlich geboten ist – in einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen verankert werden kann. Entscheidend ist, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die Athlet:innen vor unverschuldeten Folgen verbandlicher Instabilität schützt und die Kontinuität ihrer sportlichen Tätigkeit gewährleistet.

§ 20 – Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist für die Legitimation und Wirksamkeit der neuen Agentur zentral. Die Perspektive der Athlet:innen – als unmittelbar von Förderentscheidungen betroffene Gruppe – ist bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Aus Gründen der Ausgewogenheit und Good Governance sollte Athleten Deutschland e.V. als unabhängige Interessenvertretung der Athlet:innen als Mitglied aufgenommen werden. Dies würde die Praxisnähe der Entscheidungen erhöhen und die strukturelle Einbindung der Athlet:innen im Spitzensport stärken.

§ 22 – Sportfachbeirat

Der Sportfachbeirat hat eine wichtige beratende Funktion. Die unmittelbare Beteiligung der Athlet:innen erscheint in der vorliegenden Zusammensetzung jedoch zu gering, um die unterschiedlichen Anforderungen und Belastungen im Spitzensport angemessen abzubilden. Eine stärkere Berücksichtigung der Athlet:innen – etwa durch zusätzliche Sitze oder eine breitere Abbildung verschiedener Disziplinen – würde die fachliche Beratung verbessern und der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, Athlet:innen strukturell zu stärken und ihre Perspektive verbindlich in Entscheidungsprozesse einzubringen.

§§ 20 -22 - Ergänzender Hinweis: Unabhängigkeit der neuen Agentur

Die Wirksamkeit der Spitzensportagentur hängt wesentlich von der Unabhängigkeit ihres Vorstands und ihrer Gremien ab. Die im Entwurf vorgesehene klare Trennung zwischen Aufsicht (Stiftungsrat), Beratung (Sportfachbeirat) und Entscheidung (Vorstand) ist ein wichtiger Fortschritt. Diese Struktur sollte konsequent gewahrt werden.

Eine ausgewogene Beteiligung der Athlet:innen in Aufsichts- und Beratungsstrukturen stärkt die Ausrichtung der Agentur am Schutzziel des Gesetzes, ohne die Entscheidungsautonomie des Vorstands zu beeinträchtigen. Die Unabhängigkeit der Agentur ist eine Grundvoraussetzung für eine konsistente, transparente und integritätsorientierte Förderung des Spitzensports.